II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

(91/C 255/03)

KOM(91) 276 endg. — SYN 358

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinschaft umfassen einen immer engeren Zusammenschluß der Europäischen Völker und engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft, sowie die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder durch gemeinsames Handeln, das auf die Beseitigung der Europa trennenden Schranken gerichtet ist.

(2) Zu diesem Zweck schreibt der Vertrag die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und eines Raumes ohne Binnengrenzen vor. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung der Hindernisse für einen freien Dienstleistungsverkehr, die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Zu diesem Zweck kann der Rat Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlassen.

(3) Grenzüberschreitende Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere über Satellit und Kabel, sind eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft, die zugleich politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Art sind.

(4) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele hat der Rat bereits die Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [1] verabschiedet und darin Regelungen zur Förderung der europäischen Programmverbreitung und -produktion sowie auf den Gebieten von Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und im Bereich des Gegendarstellungsrechts getroffen.

(5) Dennoch bestehen bei der grenzüberschreitenden Programmverbreitung über Satelliten gegenwärtig ebenso wie bei der Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten noch eine Reihe unterschiedlicher nationaler Urheberrechtsvorschriften sowie gewisse Rechtsunsicherheiten. Dadurch sind die Rechtsinhaber der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Werke ohne entsprechende Vergütung verwertet werden oder daß einzelne Inhaber ausschließlicher Rechte in verschiedenen Mitgliedstaaten die Verwertung ihrer Werke blockieren. Vor allem bildet die Rechtsunsicherheit ein unmittelbares Hindernis für den freien Verkehr der Programme innerhalb der Gemeinschaft.

(6) So besteht gegenwärtig eine urheberrechtliche Ungleichbehandlung der Programmverbreitung über Direkt- und derjenigen über Fernmeldesatelliten. Angesichts des bei beiden Satellitentypen möglichen und heute wirtschaftlich vertretbaren Individualempfangs ist diese unterschiedliche rechtliche Regelung nicht länger zu rechtfertigen.

(7) Behindert ist die freie Verbreitung von Programmen im weiteren durch die augenblickliche Rechtsunsicherheit, ob die Verbreitung über Satelliten, deren Signale direkt empfangen werden können, nur die Rechte im Ausstrahlungsland oder aber kumulativ

[1] ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

zugleich die Rechte in allen Empfangsländern betrifft. Aufgrund der urheberrechtlichen Gleichbehandlung von Fernmelde- und von Direktsatelliten betrifft diese Rechtsunsicherheit jetzt nahezu alle in der Gemeinschaft über Satelliten verbreiteten Programme.

(8) Darüber hinaus fehlt es an der für den freien Verkehr von Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft erforderlichen Rechtssicherheit, wo Programme grenzüberschreitend in Kabelnetze eingespeist und weiterverbreitet werden.

(9) Die Entwicklung des vertraglichen Rechteerwerbs trägt zwar schon jetzt nachhaltig zur Schaffung des angestrebten europäischen audiovisuellen Raumes bei. Das Fortbestehen solcher vertraglichen Vereinbarungen ist mithin sicherzustellen und ihre möglichst reibungslose Durchführung in der Praxis nach Möglichkeit zu fördern.

(10) Gegenwärtig können Kabelnetzbetreiber insbesondere nicht sicher sein, tatsächlich alle Rechte an den Programmen erworben zu haben, die Gegenstand einer solchen vertraglichen Vereinbarung sind.

(11) Schließlich unterliegen nicht alle Betreiber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen der Verpflichtung, die Verhandlungen über den Erwerb der zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte nicht mißbräuchlich zu verweigern oder scheitern zu lassen.

(12) Die angeführten, durch die bereits erlassene Richtlinie 89/552/EWG festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schaffung eines einheitlichen audiovisuellen Raumes bedürfen mithin in bezug auf das Urheberrecht der Ergänzung.

(13) So wird die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich beantwortete Behandlung der Verbreitung von Programmen über einen Fernmeldesatelliten beseitigt und gemeinschaftsweit einheitlich darauf abgestellt, ob geschützte Werke und andere Schutzgegenstände der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dadurch erfahren auch die Anbieter grenzüberschreitender Rundfunkprogramme eine Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie sich zur Programmverbreitung eines Direktstrahl- oder eines Fernmeldesatelliten bedienen.

(14) Die die grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten behindernde Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die zu erwerbenden Rechte wird in der Weise beseitigt, daß die Mitteilung geschützter Werke an die Öffentlichkeit über Satellit innerhalb der Gemeinschaft definiert wird, wodurch gleichzeitig auch der Ort der Mitteilung an die Öffentlichkeit präzisiert wird. Eine solche Definition ist notwendig, um die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einheitlichen Sendeakt zu verhindern. Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet ausschließlich dann und in dem Mitgliedstaat statt, wo das betreffende Sendeunternehmen die einheitliche Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale trifft. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Kette der Sendemittel von dort, wo diese einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der Signale vom Satelliten nicht unterbrochen ist.

(15) Beim Erwerb der Rechte können die Beteiligten der tatsächlichen oder potentiellen Zuschauerzahl im gesamten Empfangsgebiet im Rahmen der zu vereinbarenden Vergütung Rechnung tragen.

(16) Für Altverträge ist eine besondere Übergangsvorschrift vorgesehen, so daß diese Altverträge spätestens bis 1998 im Hinblick auf die neuen Regelungen angepaßt werden können.

(17) Von der Regelung nicht erfaßt sind solche Programme, die von Drittstaaten aus in dem Gebiet der Gemeinschaft verbreitet werden. Sie können nach dem Recht der Mitgliedstaaten anders beurteilt werden als Programme, die von einem der Mitgliedstaaten aus verbreitet werden, wenn in einem solchen Drittstaat der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz nicht oder nur in geringem Umfang gewährt wird.

(18) Die Regelung enthält zugleich Vorschriften zum Schutz der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte. Es muß sichergestellt sein, daß der Schutz für bestimmte Bereiche in dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Umfang in allen Mitgliedstaaten gewährt und daß dieser Schutz nicht einer gesetzlichen Lizenz unterworfen wird. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eines möglichen Schutzgefälles innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern, die zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Programmanbietern und von Rechtsinhabern in Mitgliedstaaten mit einem hohen Schutzniveau führen könnten.

(19) Dabei orientiert sich der Mindestschutz im Bereich der verwandten Schutzrechte im wesentlichen am Inhalt des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen als dem bislang umfassendsten Schutzstandard im internationalen Bereich, der überdies von einer Vielzahl der Mitgliedstaaten akzeptiert ist. Den Zielen der Richtlinie entsprechend sind jedoch keine dem Rom-Abkommen entsprechenden Vorbehaltsmöglichkeiten vorgesehen.

(20) Die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine urheberrechtlich relevante Verwertung geschützter Werke und Leistungen dar. Daher bedarf ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil der Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber. Nach der Richtlinie müssen diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich erteilt werden, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine Ausnahme vorgesehen ist.

(21) Soweit die Besonderheiten der Kabelweiterverbreitung dies erfordern, sieht die Richtlinie mit der Verwertungsgesellschaftenpflicht eine ausschließlich kollektive Ausübung des Verbotsrechts vor. Die Richtlinie zielt damit darauf ab, das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen innehaben, in Frage zu stellen. Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang vorgeschrieben. Daraus folgt zugleich, daß die Abtretbarkeit der Kabelrechte nach wie vor möglich ist. Die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts wird vom Regelungsbereich dieser Richtlinie nicht erfaßt

(22) Darüber hinaus sollen die vertraglichen Vereinbarungen über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden. So sollen zunächst alle zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte nach Möglichkeit in einem Gesamtvertrag erworben werden. Im weiteren soll allen Beteiligten jederzeit die Anrufung unparteiischer Vermittler offenstehen, die Verhandlungshilfe leisten und unverbindliche Entscheidungsvorschläge unterbreiten können. Schließlich soll dafür gesorgt sein, daß die Vertragsverhandlungen nicht mißbräuchlich blockiert werden oder daß die Teilnahme einzelner Rechtsinhaber an diesen Verhandlungen nicht mißbräuchlich verhindert wird. Keine dieser Maßnahmen zur Förderung des Rechtserwerbs stellt den vertraglichen Charakter des Erwerbs der Kabelrechte in Frage.

(23) Dagegen erscheint eine gemeinschaftliche Regelung für all diejenigen Sachverhalte nicht erforderlich, deren Auswirkungen, mit Ausnahme allenfalls eines wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Teils, lediglich innerhalb der Grenzen eines Mitgliedstaates spürbar werden.

(24) Diese Richtlinie regelt das notwendige Mindestmaß, um die freie, ungestörte grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten sowie die zeitgleiche, unveränderte Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten auf grundsätzlich vertraglicher Grundlage zu verwirklichen und zu gewährleisten.

(25) Diese Richtlinie hat keinen Einfluß auf zukünftige Harmonisierungsvorhaben im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte sowie der kollektiven Wahrnehmung solcher Rechte.

(26) Den Mitgliedstaaten bleibt es daher vorbehalten, die zur Verwirklichung der von dieser Richtlinie angestrebten Ziele erforderlichen Rahmenbedingungen durch einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszufüllen, soweit sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen nicht entgegenwirken und mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Unter diesen Voraussetzungen steht es den Mitgliedstaaten insbesondere frei, auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte weitergehende als die in dieser Richtlinie genannten Schutzvorschriften vorzusehen.

(27) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Anwendung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 85 und 86 des Vertrages unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Satellit": Satelliten, die auf Frequenzen arbeiten, die entweder fernmelderechtlich für den Empfang durch die Allgemeinheit freigegeben sind (Rundfunksatelliten) oder der nicht-öffentlichen Individual-Kommunikation vorbehalten sind (Fernmeldesatelliten). In letzterem Fall ist jedoch erforderlich, daß der Individualempfang der Signale unter Bedingungen erfolgt, die den Bedingungen des Individualempfangs bei Rundfunksatelliten vergleichbar sind.

b) „Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" innerhalb der Gemeinschaft bezeichnet die einheitliche Entscheidung eines Sendeunternehmens bezüglich des Inhalts und der Ausstrahlung der programmtragenden Signale über Satellit. Die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet in dem Mitgliedstaat statt, in dem das Sendeunternehmen die einheitliche Entscheidung bezüglich Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale trifft. Sind die programmtragenden Signale kodiert, so bezeichnet „Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" die einheitliche Entscheidung eines Sendeunternehmens bezüglich Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale über Satellit unter der Voraussetzung, daß Dekoder durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine Mitteilung an die Öffent-

lichkeit über Satellit liegt dann nicht vor, wenn die Kette der Sendemittel von dort, wo eine einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der betreffenden Signale vom Satelliten unterbrochen wird.

c) „Kabelweiterverbreitung": Die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Rundfunksendung aus einem anderen Mitgliedstaat durch Kabel- oder Mikrowellensysteme an die Öffentlichkeit.

d) „Rundfunksendung": Die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte Erstsendung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt sind.

e) „Verwertungsgesellschaft": Eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die von diesen mit der Wahrnehmung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten betraut ist.

KAPITEL II

SATELLITENRUNDFUNK

Artikel 2

Senderecht

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten für den Urheber das Recht vor, die Mitteilung von urheberrechtlich geschützten Werken an die Öffentlichkeit über Satellit zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 3

Erwerb von Senderechten

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht im Sinne des Artikels 2 ausschließlich vertraglich erworben werden kann.

(2) Soweit ein Mitgliedstaat am 31. Juli 1991 eine Erstreckung eines Vertrages, den eine Verwertungsgesellschaft mit einem Sendeunternehmen geschlossen hat, auf von dieser Verwertungsgesellschaft nicht vertretene Rechtsinhaber vorsieht, bleibt dies bis zum 31. Dezember 1997 zulässig.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Filmwerke, einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke hervorgebracht sind.

Artikel 4

Ausübende Künstler

Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das Recht vor,

— die Mitteilung ihrer Darbietung über Satelliten an die Öffentlichkeit zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, daß für die Sendung eine bereits gesendete Darbietung oder die Aufzeichnung einer Darbietung verwendet wird;

— die Aufzeichnung ihrer nicht festgelegten Darbietung zu erlauben oder zu verbieten;

— die Vervielfältigung einer Aufzeichnung zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 5

Vergütung für die Benutzung von Tonträgern

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß im Falle der unmittelbaren Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstückes eines solchen Tonträgers für eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit den ausübenden Künstlern, den Herstellern des Tonträgers oder beiden gemeinsam eine einzige angemessene Vergütung gezahlt wird.

Artikel 6

Sendeunternehmen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Sendeunternehmen folgende Handlungen erlauben oder verbieten können:

— die gleichzeitige Weitersendung ihrer Sendungen über Satellit;

— die Aufzeichnung ihrer Sendungen;

— die Vervielfältigung einer Aufzeichnung ihrer Sendung.

Artikel 7

Beschränkungen der Rechte

(1) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen des in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehenen Schutzes nur in den folgenden Fällen vorsehen:

— für eine private Benutzung;

— für eine Benutzung kurzer Bruchstücke anläßlich der Berichterstattung über Tagesereignisse;

— für eine ephemere Festlegung, die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommen wird;

— für eine Benutzung, die ausschließlichen Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann jeder Mitgliedstaat für den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen Beschränkungen gleicher Art vorsehen, wie sie in seiner Gesetzgebung zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen sind. Zwangslizenzen können jedoch nur insoweit vorgesehen werden als sie mit den Bestimmungen des Rom-Abkommens über den Schutz ausübender Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vereinbar sind.

Artikel 8

Mindestschutz

(1) Die Mitgliedstaaten können für Urheber und Leistungsschutzberechtigte, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, weitergehende Schutzvorschriften vorsehen als die, die in den Artikeln 2 bis 6 enthalten sind.

(2) Die Mitgliedstaaten beachten bei Anwendung des Absatzes 1 die Definitionen von Artikel 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 9

Übergangsbestimmung

Verträge über die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen, die am 1. Januar 1995 bestehen, bleiben bis zum Vertragsablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997 von der Anwendung der Artikel 2 bis 8 unberührt.

KAPITEL III

KABELWEITERVERBREITUNG

Artikel 10

Zustimmungsbedürftige Handlung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet unter der Beachtung der anwendbaren Urheber- und Leistungsschutzrechte und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Leistungsschutzberechtigten und den Kabelunternehmen erfolgt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten am 31. Juli 1991 bestehende gesetzliche Lizenzen oder die in einem Gesetz ausdrücklich festgeschriebene Möglichkeit der Einführung einer solchen gesetzlichen Lizenz bis zum 31. Dezember 1997 beibehalten.

Artikel 11

Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht, die Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung zu erlauben oder zu verbieten, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

(2) Einem Rechtsinhaber, der die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat, steht ein Vergütungsanspruch gegenüber derjenigen Verwertungsgesellchaft zu, die seine Rechte der Art nach wahrnimmt. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Rechtsinhaber erhalten würde, wenn er die Ausübung seiner Rechte der Verwertungsgesellschaft übertragen hätte.

Artikel 12

Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Rundfunkunternehmen

Artikel 11 findet auf die Rechte, die ein Rundfunkunternehmen in bezug auf seine Sendungen geltend macht, keine Anwendung.

Artikel 13

Gesamtvertrag

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Partei, die den Abschluß eines Gesamtvertrages begehrt, ihrerseits verpflichtet ist, ein kollektives Vertragsangebot zu unterbreiten.

Artikel 14

Vermittler

(1) Wenn ein Vertrag über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung nicht zustande kommt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß jeder der Beteiligten einen oder mehrere der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vermittler anrufen kann.

(2) Die Vermittler haben die Aufgabe, Verhandlungshilfe zu leisten. Sie können den Beteiligten auch unverbindliche Empfehlungen unterbreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Auswahl der Vermittler in der Weise erfolgt, daß ihre Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Artikel 15

Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Beteiligten nicht mißbräuchlich die Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen verhindern.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Artikel 17

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

Die Ausgestaltung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Rapssamen und Sonnenblumenkernen

(91/C 255/04)

KOM(91) 318 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, eine Stützungsregelung für die Gemeinschaftserzeuger von Sojabohnen, Rapssamen und Sonnenblumenkernen einzuführen. Dies erfolgt am sinnvollsten in Form von Ausgleichszahlungen für die Erzeuger, die diese Erzeugnisse zur Ernte anbauen. Die neue Stützungsregelung gilt erstmals für Ölsaaten, die 1992 abgeerntet werden sollen, und tritt an die Stelle der Vorschriften über Beihilfen im Sektor Ölsaaten in den Verordnungen Nr. 136/66/EWG (1) und (EWG) Nr. 1491/85 (2).

Die Ausgleichszahlungen sollten ertragswirksame strukturelle Gegebenheiten berücksichtigen. Die Erstellung eines Regionalisierungsplans anhand objektiver Kriterien sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Regionalisierungspläne müssen mit den Informationen über den in den einzelnen Gebieten in einem bestimmten Zeitraum festgestellten durchschnittlichen Ertrag übereinstimmen. Für die Prüfung dieser Pläne auf Gemeinschaftsebene ist ein besonderes Verfahren vorzusehen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.